

# Sparordnung



Spar- und Bauverein eG  
Dortmund seit 1893



# **Sparordnung und Ausgabebedingungen für Namensschuldverschreibungen (Sparbriefe) der Spar- und Bauverein eG**

## **I. Spareinrichtung – Sparordnung**

1. Die Genossenschaft betreibt eine Spareinrichtung, um Spargelder oder Einlagen gegen Namensschuldverschreibungen der Mitglieder und ihrer Angehörigen (§15 AO) entgegenzunehmen. Sie unterliegt der Aufsicht nach dem Gesetz über das Kreditwesen.

2. Die Genossenschaft ist dem Selbsthilfefonds zur Sicherung von Spareinlagen bei Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung angeschlossen.

3. Die Sparordnung regelt die allgemeinen Sparbedingungen zwischen der Genossenschaft und den Sparern.

Sie wird in den Räumlichkeiten der Spareinrichtung in zugänglicher Weise ausgehängt oder ausgelegt. Außerdem kann jeder Sparer die Aushändigung eines Exemplars verlangen. Die Sparordnung steht auch unter der Internetadresse der Genossenschaft zum Download bereit.

Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen „Besondere Bedingungen“, die Abweichungen oder Ergänzungen zur Sparordnung enthalten. Diese werden bei Kontoeröffnung oder bei Erteilung eines Auftrags mit dem Sparer vereinbart.

## **II. Bankgeheimnis**

Die Genossenschaft ist zur Verschwiegenheit über alle auf den Sparer bezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Sparer darf die Genossenschaft nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Sparer eingewilligt hat.

## **III. Spareinlagen – Begriff**

1. Spareinlagen sind Einlagen, die durch Ausfertigung einer Urkunde, insbesondere eines Sparbuchs, als solche gekennzeichnet sind.

2. Spareinlagen dienen der Geldanlage. Geldbeträge, die zur Verwendung im Zahlungsverkehr bestimmt sind oder von vornherein befristet angenommen werden, gelten nicht als Spareinlagen.

## IV. Sparerkunden – Verfügungsberechtigung

1. Der Sparer erhält bei der ersten Einlage ein Sparbuch, das
  - den Namen des Sparers,
  - die Nummer des Sparkontos sowie
  - Angaben über die vereinbarte Kündigungsfrist enthält.

Anstelle des Sparbuchs können andere Urkunden ausgestellt werden.

2. In das Sparbuch werden alle Ein- und Rückzahlungen mit Angabe des Datums durch die Genossenschaft eingetragen. Ohne Buchvorlage geleistete Einzahlungen sowie Gutschriften und Belastungen werden bei der nächsten Vorlage des Sparbuchs eingetragen.

Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Sparbuchs hat der Sparer unverzüglich nach der jeweils letzten Eintragung in das Sparbuch gegenüber der Genossenschaft zu erheben. Die Genossenschaft ist berechtigt, die Vorlage des Sparbuchs zu verlangen.

3. Fehlerhafte Gutschriften der Genossenschaft darf die Genossenschaft durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Sparer zusteht. Der Sparer kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat (Stornobuchung).

Schreibt die Genossenschaft den Gegenwert von Schecks und Lastschriften schon vor ihrer Einlösung gut, geschieht dies unter Vorbehalt. Werden Schecks oder Lastschriften nicht eingelöst, macht die Genossenschaft die Vorbehaltsgutschrift rückgängig.

4. Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Sparer der Genossenschaft Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der Genossenschaft erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (zum Beispiel in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird. Die Mitteilung kann auch elektronisch über das Sparbau Serviceportal unter der Internetseite der Genossenschaft erfolgen, soweit diese Funktion dort angeboten wird.

5. Für die Zeichnungsberechtigung der Genossenschaft bei Eintragungen in das Sparbuch gelten die in den Räumlichkeiten der Spareinrichtung ausgehängten Bekanntmachungen.

6. Besonderheiten für Loseblatt-Sparerkunden

6.1 Der Sparer erhält nach der ersten Einlage einen Sparkontoauszug. Der jeweils zuletzt erteilte Sparkontoauszug ist die zur Spareinlage gehörende Sparurkunde. Soweit in dieser Sparurkunde der Begriff Sparbuch verwendet wird, gilt dies jeweils einschließlich des zuletzt erteilten Sparkontoauszugs.

6.2 Über alle Einzahlungen sowie Gutschriften und Belastungen auf dem Sparkonto stellt die Genossenschaft jeweils weitere Sparkontoauszüge zur Verfügung, die auch den jeweiligen Kontostand ausweisen. Die Genossenschaft darf mehrere Buchungen in einem Kontoauszug zusammenfassen.

6.3 Die Genossenschaft hat dem Kunden mindestens einmal im Jahr einen Sparkontoauszug zu erteilen. Nach Ausstellung eines neuen Sparkontoauszugs verliert der jeweils zuvor ausgestellte Sparkontoauszug seine Gültigkeit. Maschinell erstellte Sparkontoauszüge sind ohne Unterschrift verbindlich.

6.4 Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Sparkontoauszugs hat der Sparer spätestens innerhalb von sechs Wochen nach dessen Zugang beim Sparer gegenüber der Genossenschaft zu erheben; macht er seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die Genossenschaft bei Erteilung eines Sparkontoauszugs besonders hinweisen. Der Sparer kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Sparkontoauszugs verlangen, muss dann aber beweisen, dass sein Konto zu Unrecht belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

## **V. Verzinsung**

1. Spareinlagen werden zu den von der Genossenschaft durch Aushang in den Geschäftsräumen bekannt gegebenen Zinssätzen verzinst. Änderungen werden mit ihrer Bekanntgabe wirksam.

2. Die Verzinsung beginnt mit dem Tag der Einzahlung und endet mit dem der Rückzahlung vorhergehenden Kalendertag. Der Monat wird zu 30 Tagen, das Jahr zu 360 Tagen berechnet.

3. Soweit für besondere Sparformen nichts anderes vereinbart ist, werden die aufgelaufenen Zinsen zum Schluss des Kalenderjahres gutgeschrieben, dem Kapital hinzugerechnet und mit diesem vom Beginn des neuen Kalenderjahres an verzinst. Innerhalb eines Zeitraumes von zwei Monaten ab Wertstellung kann über die Zinsgutschriften verfügt werden. Danach unterliegen sie der Kündigungsregelung gemäß Ziffer VII. Beim Auflösen des Sparkontos werden die Zinsen sofort gutgeschrieben.

4. Mit Ablauf von 30 Jahren nach Ende des Kalenderjahres, in dem die letzte Einlage oder Rückzahlung auf das Sparkonto geleistet wurde, kann die Genossenschaft die Verzinsung der Spareinlage zum Schluss eines Kalendermonats einstellen. Die Genossenschaft wird den Sparer auf die Einstellung der Verzinsung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich hinweisen.

## **VI. Rückzahlungen**

1. Spareinlagen werden nur gegen Vorlage des Sparbuchs zurückgezahlt.

2. Die Genossenschaft ist berechtigt, die Verfügungsberechtigung des Vorlegers zu prüfen und an jeden Vorleger des Sparbuchs Zahlung in Höhe des Kündigungsfreibetrages bzw. in Höhe des gekündigten Betrages zu leisten, es sei denn, dass die Genossenschaft die Nichtberechtigung des Vorlegers kennt oder grob fahrlässig nicht erkennt.

3. Bei Rückzahlungen von Spareinlagen, bei denen eine Loseblatt-Sparurkunde ausgefertigt wurde, muss der Empfänger seine Verfügungsberechtigung nachweisen.

4. Über Spareinlagen darf durch Überweisung nur verfügt werden:  
- durch Überweisung an den Sparer selbst,  
- wenn der Verlust des Sparbuchs angezeigt worden ist.

5. Umbuchungen sind zulässig, sofern fällige Forderungen der Genossenschaft gegen den Sparer bestehen.
6. Das Sparbuch ist zurückzugeben, wenn die gesamte Spareinlage zurückgezahlt oder das Sparbuch durch ein neues ersetzt wird.
7. Wird die Mitgliedschaft des Sparers oder der Angehörigenstatus (§ 15 AO) des Sparers zu einem Mitglied im Sinne der Ziffer I.1. der Sparordnung beendet, so ist die Genossenschaft verpflichtet, die gesamte Geschäftsbeziehung im Sparverkehr zu dem betreffenden Sparer ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Wegfall der Voraussetzungen gemäß Ziffer I. 1. der Sparordnung wirksam wird, zu kündigen. Gleiches gilt im Fall des Todes des Sparers, wenn der Erbe nach Ende des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist, weder Mitglied der Genossenschaft noch Angehöriger (§ 15 AO) eines Mitglieds der Genossenschaft ist. Erben mehrere Personen gemeinsam, kann die Genossenschaft auf die Beendigung der Geschäftsbeziehung verzichten, sofern zumindest eine Person der Erbengemeinschaft Mitglied der Genossenschaft ist.

## **VII. Kündigung**

1. Die Kündigung hat in Textform (§ 126b BGB) zu erfolgen. Der Sparer kann seine Kündigung auch elektronisch über das Sparbau Serviceportal unter der Internetseite der Genossenschaft erklären, soweit diese Funktion dort angeboten wird. Rückzahlungen werden nach Ablauf der Kündigungsfrist fällig. Die Möglichkeit der Kündigung steht sowohl dem Sparer als auch der Genossenschaft in gleichem Maße zu.

2. Die Kündigungsfrist beträgt für Spareinlagen drei Monate. Eine längere Kündigungsfrist und eine Kündigungssperrfrist kann vereinbart werden.

3. Spareinlagen mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten können – soweit nichts anderes vereinbart ist – ohne Kündigung bis zu einem Betrag von 2.000,00 € innerhalb eines Kalendermonats je Sparkonto vom Sparer zurückgefordert werden.

4. Verfügt der Sparer bei Spareinlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist über einen gekündigten Betrag nicht innerhalb von vier Wochen nach Fälligkeit, so gilt die Kündigung als nicht erfolgt und der Zinslauf wird nicht unterbrochen, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

Verfügt der Sparer bei Spareinlagen mit einer vereinbarten Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten über den gekündigten Betrag nicht innerhalb von vier Wochen nach Fälligkeit, so wird der gekündigte Betrag vom Tag seiner Fälligkeit ab als Spareinlage mit dreimonatiger Kündigungsfrist geführt und verzinst, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

5. Sofern keine andere Weisung erteilt ist, werden Festzinsspareinlagen nach dem Ende der Zinsbindungsfrist als Spareinlagen mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten weiter geführt. Hierbei ist es unerheblich, ob das Sparkonto gekündigt wurde oder nicht.

## **VIII. Vorzeitige Rückzahlung – Vorschusszinsen**

Ein Anspruch auf vorzeitige Rückzahlung besteht nicht. Werden Spareinlagen ausnahmsweise vorzeitig zurückgezahlt, so können die zurückgezahlten Einlagen mit Ausnahme des in Ziffer VII. genannten Betrags von der Genossenschaft als Vorschuss verzinst werden. Der jeweilige Vorschusszinssatz wird durch Aushang in den Räumlichkeiten der Spareinrichtung bekannt gegeben.

## **IX. Umschreibung**

Die Umschreibung von Spareinlagen auf Mitglieder und deren Angehörige (§ 15 AO) ist zulässig.

## **X. Sicherung und Verfügungsbeschränkungen**

1. Der Sparer kann bestimmen, dass die Genossenschaft nur gegen Vorlage eines vereinbarten Verfügungsnachweises oder unter Beachtung einer besonderen Sicherungsvereinbarung (z.B. Vereinbarung eines Kennworts) leisten darf.
2. Der Sparer und die Genossenschaft können Verfügungsbeschränkungen über Spareinlagen vereinbaren.
3. Vereinbarungen nach 1. und 2. bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; bei Sparbüchern werden sie mit der Eintragung durch die Genossenschaft in das Sparbuch wirksam.

## **XI. Abtretung, Verpfändung, Pfändung**

1. Eine Abtretung oder Verpfändung des Sparguthabens ist der Genossenschaft gegenüber nur wirksam, wenn ihr außer der Anzeige des Sparers nach § 409 bzw. §1280 BGB auch das Sparbuch vorgelegt und die Abtretung bzw. Verpfändung eingetragen worden ist.
2. Die Pfändung einer Spareinlage wird mit der Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses wirksam. Die Auszahlung oder Übertragung des Guthabens kann allerdings erst gefordert werden, wenn der Genossenschaft das Sparbuch vorgelegt wird.

## **XII. Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Sparers**

Nach dem Tod des Sparers hat derjenige, der sich gegenüber der Genossenschaft auf die Rechtsnachfolge des Sparers beruft, der Genossenschaft seine erbrechtliche Berechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen. Wird der Genossenschaft eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt, darf die Genossenschaft denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Genossenschaft bekannt ist, dass der dort Genannte (zum Beispiel nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht verfügungsberechtigt ist, oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

### **XIII. Verjährung**

Die Genossenschaft kann mit Ablauf von 30 Jahren nach Ende des Kalenderjahres, in dem die letzte Einlage oder Rückzahlung geleistet worden ist, das Sparguthaben mit einer Frist von drei Monaten zur Rückzahlung kündigen. Der Anspruch des Sparers auf Rückzahlung verjährt in diesem Fall mit Ablauf von sechs Monaten seit Eintritt der Fälligkeit. Die Genossenschaft wird den Sparer hierauf zusammen mit der Kündigung schriftlich hinweisen. Ist der Aufenthalt des Sparers unbekannt, so bedarf die Kündigungserklärung der öffentlichen Zustellung nach Maßgabe von §§ 185 ff. ZPO. Die Frist zur Rückzahlung beginnt nach Ablauf von einem Monat seit der öffentlichen Zustellung der Kündigungserklärung (§ 188 ZPO).

### **XIV. Vernichtung – Verlust des Sparbuchs**

1. Der Sparer hat das Sparbuch sorgfältig aufzubewahren. Die Vernichtung oder der Verlust des Sparbuchs ist der Genossenschaft sofort anzuzeigen.
2. Macht der Sparer glaubhaft, dass ein Sparbuch vernichtet oder abhanden gekommen ist, so kann die Genossenschaft ein neues Sparbuch ausstellen; das alte Sparbuch gilt damit als kraftlos. Die Genossenschaft kann den Sparer stattdessen auf das gerichtliche Aufgebotsverfahren verweisen und die Ausfertigung eines neuen Sparbuchs von dem Ergebnis des gerichtlichen Aufgebots abhängig machen.
3. Wird das Sparbuch nach der Verlustanzeige von einem Dritten vorgelegt, bevor die Kraftloserklärung wirksam geworden ist, so darf die Genossenschaft an diesen nur zahlen, wenn sich der Sparer hiermit ausdrücklich einverstanden erklärt oder der Dritte eine rechtskräftige Entscheidung über seine Verfügungsberechtigung beibringt.

### **XV. Haftung**

1. Die Genossenschaft haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit die Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Sparer durch ein schuldhaftes Verhalten (zum Beispiel durch Verletzung von Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, so bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens (§ 254 BGB), in welchem Umfang Genossenschaft und Sparer den Schaden zu tragen haben.
2. Wenn ein Auftrag in der Form ausgeführt wird, dass die Genossenschaft einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, beschränkt sich die Haftung der Genossenschaft auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.
3. Die Genossenschaft haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (zum Beispiel Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.
4. Im Übrigen trägt der Sparer die Folgen, wenn er gegen die Bestimmungen dieser Sparordnung verstößt sowie alle Nachteile aus dem Abhandenkommen, der missbräuchlichen Verwendung, der Fälschung oder Verfälschung der Sparurkunde.



5. Hält der Sparer bei der Ausführung eines Auftrages besondere Eile für nötig, hat er dies der Genossenschaft gesondert mitzuteilen.

## **XVI. Änderung der Sparordnung**

Die Genossenschaft wird die Sparer auf eine Änderung der Geschäftsbedingungen für Sparkonten (Sparordnung) unmittelbar hinweisen. Ist ein solcher Hinweis nur unter unverhältnismäßigen Schwierigkeiten möglich, wird die Genossenschaft durch deutlich sichtbaren Aushang oder Auslegung in ihren Geschäftsräumen auf die Änderung hinweisen. Sie gelten als genehmigt, wenn der Sparer nicht widerspricht. Auf diese Folge wird die Genossenschaft jeweils bei Bekanntgabe einer solchen Änderung besonders hinweisen. Der Widerspruch des Sparers muss innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe der Änderung bei der Genossenschaft in Textform (§ 126b BGB) eingegangen sein. Kann keine Einigung erzielt werden, so steht jedem Vertragsschließenden ein außerordentliches Kündigungsrecht mit der Maßgabe zu, dass das Sparverhältnis zum Schluss des folgenden Kalendermonats in Textform (§ 126b BGB) gekündigt werden kann; der Sparer kann seine Kündigung auch elektronisch über das Sparbau Serviceportal unter der Internetseite der Genossenschaft erklären, soweit diese Funktion dort angeboten wird.

## **XVII. Serviceportal**

Soweit das Sparbau Serviceportal unter der Internetseite der Genossenschaft die jeweilige Funktion anbietet, kann der Sparer Erklärungen gegenüber der Genossenschaft auch elektronisch über das Sparbau Serviceportal abgeben. Eine für die jeweilige Erklärung in dieser Sparordnung vorgesehene oder ansonsten mit dem Sparer vereinbarte Form gilt in diesem Fall als durch die elektronische Abgabe der Erklärung über das Sparbau Serviceportal gewahrt.

## **XVIII. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der Genossenschaft.

## **XIX. Ergänzende Bestimmungen**

Ergänzend gelten die gesetzlichen Vorschriften, die behördlichen Anordnungen für den Sparverkehr und die Ausgabebedingungen für Namensschuldverschreibungen (Sparbriefe).

Wir sind zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle weder bereit noch verpflichtet.

## **Ausgabebedingungen für Namensschuldverschreibungen (Sparbriefe)**

Die Genossenschaft darf in Ergänzung ihrer genossenschaftlichen Spareinrichtung Sparbriefe ausgeben.

Grundlage dafür sind die Erlaubniserweiterung des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen (jetzt BaFin) vom 15. Oktober 1981 und die nachfolgenden Bestimmungen:

1. Von der Genossenschaft ausgegebene Sparbriefe können ausschließlich von Mitgliedern und deren Angehörigen (§ 15 AO) erworben werden.
2. Der Mindestbetrag eines Sparbriefes beträgt 500,00 €.
3. Für jeden Sparbrief wird eine Urkunde ausgestellt. Die Urkunde ist dem Erwerber auszuhändigen. Sie wird von zwei Vorstandsmitgliedern oder einem Vorstandsmitglied und einem Prokuristen unterschrieben.

Die Zeichnungsvollmacht wird in den Räumlichkeiten der Spareinrichtung ausgehängt.

4. Die Ausgabe des Sparbriefes erfolgt, nachdem ein von der Genossenschaft ausgegebenes Antragsformular ausgestellt wurde, aus dem neben den notwendigen Vereinbarungen (z. B. Verzinsung, Rücknahmetag) auch das mitgliedschaftliche Verhältnis ersichtlich sein muss.

5. Die Eigentümer der Sparbriefe haben einen Anspruch auf Verzinsung ihrer Forderung zu einem beim Kauf festgesetzten Zinssatz.

Zinsen werden jährlich zum 31.12. vergütet. Die Vergütung erfolgt über ein bei der Genossenschaft angelegtes Sparkonto. Die Verzinsung beginnt mit dem Tag der Einzahlung und endet mit dem der Rückzahlung vorhergehenden Kalendertag. Der Monat wird zu 30 Tagen, das Jahr zu 360 Tagen berechnet.

6. Zahlungsansprüche aus Sparbriefen können nur von namentlich in der Urkunde genannten Berechtigten geltend gemacht werden.

7. Der Forderungsbetrag – Nominalwert des Sparbriefes – wird an dem beim Kauf festgelegten Tag fällig und einem bei der Genossenschaft angelegten Sparkonto gutgeschrieben. Der Betrag wird gegen Rückgabe des Sparbriefes und des Sparbuchs, über das die Abwicklung des Sparbriefes erfolgt, zurückgezahlt. Der Sparbrief ist nach der Einlösung zu entwerten.

8. Eine vorzeitige Rückgabe des Sparbriefes an die Genossenschaft ist grundsätzlich nicht möglich.

9. Eine Übertragung des Sparbriefes ist nur mit Genehmigung des Vorstandes an Mitglieder der Genossenschaft und deren Angehörige (§ 15 AO) möglich. Die Übertragung erfolgt durch Abtretung und Übergabe der Sparbriefurkunde an den Abtretungsempfänger.

10. Der Verlust einer Sparbriefurkunde ist der Genossenschaft unverzüglich anzuzeigen.

Nach Abgabe einer Eidesstattlichen Erklärung über den Verlust wird das Guthaben frühestens sechs Wochen nach Fälligkeit ausgezahlt oder verlängert. Ein Aufgebotsverfahren ist damit überflüssig. Der Sparbrief wird vom Vorstand der Genossenschaft für kraftlos erklärt.

11. Ansprüche aus Sparbriefen verjähren, wenn sie nicht binnen zehn Jahren nach Eintritt der Fälligkeit zur Einlösung vorgelegt werden.

12. Die Genossenschaft wird die Sparer auf eine Änderung der Ausgabebedingungen für Namensschuldverschreibungen (Sparbriefe) unmittelbar hinweisen. Ist ein solcher Hinweis nur unter unverhältnismäßigen Schwierigkeiten möglich, wird die Genossenschaft durch deutlich sichtbaren Aushang oder Auslegung in ihren Geschäftsräumen auf die Änderung hinweisen.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der Genossenschaft.

14. Ergänzend gelten die gesetzlichen Vorschriften, die behördlichen Anordnungen für den Sparverkehr und die Sparordnung.

Wir sind zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle weder bereit noch verpflichtet.

Vorstand und Aufsichtsrat haben durch Beschluss vom 23.06.2020 der Sparordnung und den Ausgabebedingungen für Namensschuldverschreibungen (Sparbriefe) zugestimmt. Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

## Hauptverwaltung

Kampstraße 51, 44137 Dortmund

Telefon 02 31 / 18 20 30

Telefax 02 31 / 18 20 3 -166

Internet [www.sparbau-dortmund.de](http://www.sparbau-dortmund.de)

E-Mail [sparbau@sparbau-dortmund.de](mailto:sparbau@sparbau-dortmund.de)